

Cassirt

zur einbringenden Obligation des Schnei-
dermeisters Johann Friedrich Schroe-
der und dessen Ehefrau, Wilhelmine
Rosine geborene Ribbe zu Friesack für
die unverehelichte Regine Köhnicke
zu Görn vom 2 April 1834 über 200 (Taler).

<p>200 (Thaler)</p> <p>Zweihundert Thaler Courant aus ne- benstehender Obligation sind für die unver- ehelichte Regine Köhnicke folio 119. Rubrica III ad. 4 des Hypo- thekenbuches von Friesack angehängter (Parrzition) ad Decretum vom 2. April 1834 eingetragen.</p> <p>Barnico</p> <p>Laut Verhand- lung vom 28^{ten} August 1845 hat die unverehel. Regine Köhnicke sich der Hypo- thek an den, vom Besitzer an die Berlin- Hamburgische Eisenbahn Gesellschaft veräußerten 2/3 Morgen Placken begeben u. dieselben aus der Pfandverbindlichkeit entlassen. Registriert ex. Decr. de ... Friesack 28. August 1845</p>	<p>Verhandelt. Friesack, d 2 April 1834.</p> <p>Erschienen von Person u als dispositions fähig bekannt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Schneidermeister Johann Friedrich Schröder 2) dessen Ehefrau, Wilhelmine Rosine ge- borene Ribbe <p>von hier und letztere mit dem ihr gesetzlich zugeordneten Beistand, dem ver- eideten Protocollführer Barnick</p> <p>und erklären, daß ihnen</p> <p>die unverehelichte Regine Köhnicke aus Görn</p> <p>ein Kapital von</p> <p>Zweihundert Thaler Courant</p> <p>geliehen habe.</p> <p>Sie quittieren derselben über den Empfang des Geldes, versprechen auch, einer für Beide und Beide für einen, mithin jeder für die ganze Summe ihrer Gläubigerin oder denjenigen, dem die Rechte aus dieser Schuldverschreibung übertragen wer- den möchten solche vom 2^{ten} April 1834 an jährlich mit vier Thalern von Hundert in kapitalsmäßiger Münzsorte zu verzinsen, auch das Kapital selbst nach einer beiden Theilen entstehden gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufkün- digung von drei Monaten in empfangener Münzsorte wiederzubezahlen. Zur Sicherheit des Kapitals der 200 (taler) Zinsen und Kosten der Eintragung und Beitrei- bung setzt der Schneidermeister Johann Friedrich Schröder seinen zu Friesack belegene im Hypothekenbuche folio 119 verzeichnete</p>
--	---

Heimatmuseum Friesack

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen

Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.

Sven Leist im Juli 2013

	<p>Bürgerstelle mit Zubehör zum Unterpfande</p> <p>dergestalt ein, daß der Gläubigerin zu allen Zeiten frei stehen soll, sich daraus im Nichtzahlungsfall völlige Befriedigung an Kapital der Zinsen und Kosten zu verschaffen.</p> <p>Hiernächst ward den Schuldnern die gesetzliche Befugnis, innerhalb acht und dreißig Tagen, eine Protestation gegen das Bekenntnis des in Rede stehende Darleh(e)n empfangen zu haben in das Hypothekenbuch eintragen lassen zu können, mit dem Bedäuten bekannt gemacht, daß wenn dies nicht gesche(he), überhaupt die Vermietung der wirklich gegebenen Valuta eintrete und einem Dritten dem dieses Instrument cedirt oder verpfändet worden, der Einwand der nicht erhaltene Valuta nicht ferner entgegen gesetzt werden könne. Auch ward ihnen eröffnet, daß wegen anderen Einwendungen binnen eine Woche eine Protestation eingetragen werden müsse, widrigenfalls sie gegen einen Dritten, dem diese (Pacht) verpfändet oder abgetreten worden, nicht mehr geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Der Mitschuldnerin, verehelichten Schneidermeister Schröder geb. Ribbe ist die vorschriftmäßige Verwarnung dahin gemacht:</p> <p>Daß ihr die rechtliche Vermutung, sie habe diese Schuldverschreibung nur als Bürgin ihr Ehemann aber als Hauptschuldner, ausgestellt, nicht zu statten komme, daß vielmehr der Gläubigerin freistehe, die Wiederbezahlung des Kapitals der Zinsen (und) Kosten eben so gut und eher von ihr als ihren Ehemann zu fordern, und sich deshalb an ihr eigenthümliches Vermögen eher als an das ihres Ehemanns zu halten, sie deshalb auch kein Vorzugsrecht in dem Vermögen ihres Ehemannes und keine vorzügliche Befriedigung aus denselben verlangen könne, bevor nicht dieses Anlehen mit Zinsen und Kosten getilgt; daß die Gläubigerin befugt sei, ihr Vermögen eher, als das verpfändete Grundstück anzugreifen, und im Fall die selbe aus ersterem nicht befriedigt werden könnte, sich an ihre Person selbst zu halten und sie so lange zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, bis dieselbe völlige Bezahlung an Kapital, der Zinsen und Kosten erhalten habe.</p> <p>Sie hat sich diesen ihr wohlerklärten Folgen ihrer übernommenen Verbindlichkeiten ausdrücklich unterworfen; auch</p>
--	--

	<p>die Eintragung der aufgenommenen Schuld im Grund- und Hypothekenbuch aus drücklich gewilligt.</p> <p>(Comperanten)¹ haben demnächst dahin angetragen:</p> <p>die heutige Verhandlung auszufertigen, das Darlehen ins Hypothekenbuch zu bringen, der Ausfertigung einen Hypothekenschein beizufügen und der unverehelichten Kühnicke zu Görne zu übersenden.</p> <p>Nachdem die Verhandlung vorgelesen und überall genehmigt worden, wurde sie wie folgt, unterschrieben, resp. unterkreuzt.</p> <p>Johann Friedrich Schröder Hand xxx zeichen der verehelichten Schröder geborene Ribbe für dieselbe Barnick</p> <p style="text-align: right;">Schubert</p> <p>Urkundlich unter unserem Siegel und unserer Unterschrift ausgefertigt.</p> <p>Neustadt a.d. Dosse, 2. April 1834 Das Stadtgericht zu Friesack</p> <p style="text-align: center;">Ausfertigung</p> <p style="text-align: right;">Barnico</p>
--	--

¹ Ggf. entlehnt aus dem Niederländischen: „Die Erschienenen“

Die in unserem Hypothekenbuch folio 119
... 138 verzeichneten Grundstücke

- a) eine Halbbürgerstelle
- 1) eine Placke
- 2) eine dito

hat

Johann Friedrich Schröder

Laut Kontract vom 29 April 1817 von (vidua)
Catharine Dorothee Schröder geb. Nohm
und zwar ad a. für 300 Th. ad 1. für 150 Th. und ad 2. Für 100 Th
erworben

Hiernächst steht eingetragen:

a. Rubrica II Opera perpetua und Einschränkungen des Eigenthümers oder der Disposition

- 1. Laut Kontract vom 29 April 1817 der
Wittwe Catharine Dorothee Schröder
geborene Nohm (ein Altentheil)

b. Rubrica III Gerichtlich versicherte Schulden
und andere ...verbindlichkeiten

- 1. und 2. ist gelöscht.
- 3. 200 Th. laut Kontract vom 29 April 1817 der Wittwe Catharine Dorothee Schröder geb. Nohm hyp: a. 1. 2. d. 9 Mai 1817. 200 Th. schreibe zweihundert Thaler.
- 4. 200 Th. Zweihundert Thaler Courant zu vier pro Cent jährliche Zinsen, gegen dreimonatige Kündigung hat Besitzer der Schneidermeister Schröder und dessen Ehefrau geborene Ribbe unter Verpfändung der Bürgerstelle nebst Zubehör, für Kapital Zinsen und Kosten, der (Einlegung) und Beitreibung von der unvereh. Regine Köhnicke zu Goerne laut gerichtlicher Obligation vom 2 April 1834 darlehensweise erhalten. Eingetragen ad. Decretum vom 2 April 1834 Weiter steht hiernechst nichts eingetragen.

Heimatmuseum Friesack

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen

Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.

Sven Leist im Juli 2013

Dieser Hypotheken wird

der unverehel. Regine Konicke zu
Goerne

zum Beweise der für sie erfolgten
Eintragung der 200 Th. Courant Rubrica III
ad 4 hiermit ertheilt.

Urkundlich unter unserem Siegel und un-
serer Unterschrift

Neustadt a.d. Dosse, den 2 April 1834
Das Stadtgericht zu Friesack

Hypothekenschein
für
die unverehelichte Regine
Koenicke

Goerne

Barnico

Hauptexemplar hat frtl. Stempel

Duplicat

Der Verfügung vom heutigen Tage zufolge, wird nachstehender, wörtlich also lautender Kaufcontract

Verhandelt
Friesack d. 31 Octobr. 1842

Vor dem hiesigen Stadt-Gericht gestellten sich an Person und als willungsfähig bekannt

1. der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Friedrich Schröder, und
2. der hiesige Bürger Johann Andreas Ideler

welche folgenden Kaufcontract abgeschlossen:

§ 1

Der Schneidermeister Johann Friedrich Schröder verkauft von seinen im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 119 eingetragenen Placken eine Fläche von zwei Morgen, neben des Käufers Wiese belegen, an den Bürger Johann Andreas Ideler allhier für die verabredete Kaufsumme von Ein hundert Thaler Cour., überträgt dem Käufer das Eigentum und den Besitz dieser Parcellen und willigt darin, daß solche von seiner Besetzung abgeschrieben und der Besitztitel für den Käufer unter einem besondern Folio im Hypothekenbuche berichtet werde.

§ 2

Die Übergabe der verkauften Wiesenfläche nehmen Contrahenten als vollzogen an. Die Vermessung ist jedoch noch nicht erfolgt, weshalb sich Verkäufer verpflichtet, diese bewirken zu lassen.

§ 3

Die Kosten und Abgaben, welche auf der verkauften Parcellen ruhen, übernimmt Käufer von heute ab, wogegen Verkäufer diejenigen zu tragen hat, welche etwa noch rückständig und bis zum heutigen Tage schon ausgeschrieben sind.

§ 4

Das Kaufgeld der Ein hundert Thaler Cour hat Käufer dem Verkäufer dato baar und richtig bezahlt, weshalb Letzter darüber in bester Rechtsform quittirt.

§ 5

Auf der ... Beszung des Verkäufers stehen folgende Schuldposten eingetragen:

1. 200 Th. an die Wittve Schröder gebr. Nohm ex contractu vom 20 April 1817
2. 200 Th ex obligatine vom 2 April 1834 an die unverehelichte Regine Könicke zu Görne und
3. 284 Th. ex recessu vom 16 Februar 1836 für die Kinder des Verkäufers

Für die Posten ad. 1 u. 3 sind die Placken des Verkäufers verpfändet, wogegen sie für die Post ad 2 nicht mit verpfändet sind. Verkäufer verpflichtet sich deshalb, die Post ad 1, ... den für die Wittve Schröder eingetragene Altentheil, löschen zu lassen und rücksichtlich der Post ad. 3 die Hypothekentlassung der Gläubiger zu beschaffen.

§ 6

Die Kosten dieses Contracts, dessen Ausfertigung, der Abschreibung und Berichtigung des Besitztittels übernimmt Käufer, wogegen der Verkäufer die der Vermessung der verkauften Parcellen und die nach § 5 entstehenden trägt.

§ 7

Diesen Contract genehmigen beide Theile, sie acceptieren dessen Bestimmungen wechselseitig ..., Käufer entsagt dem Einwande, mehr als das Doppelte des ... Werthes des verkauften Wiesenstücks als Kaufgeld versprochen zu haben, und beide Contrahenten tragen auf doppelte Ausfertigung dieses Contractes an.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen

Heimatmuseum Friesack

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen

Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.

Sven Leist im Juli 2013

Friedrich Schröder Ideler
Georg Schröder

von Mentz Schalopp

zum öffentlichen Glauben unter Gerichts-
Siegel und Unterschrift ausgefertigt.
Friesack d. 5 Novbr 1842

von Mentz

Auf Grund dieses Contracts und sonders im Hypothe-
kenbuche vermerkt worden, daß rücksichtlich des Mutter-
Erbes der 4 Schröderschen ...örennen ad 284 Th. die
an Ideler verkauften 2 Morgen Planken aus der
Pfandverbindlichkeit gesetzt, sind diese zwei Morgen
Planken im Hypothekenbuch Vol.I Fol.119 abgescr-
iben worden.
Friesack d. 5 Novbr. 1842

Schallop

Ausfertigung
für
den Schneidermeister Johann
Friedrich Schröder